

WEGLEITUNG

für

- **spezielle Bedingungen**
- für den **Versicherungsweig B10 „Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung“**
- in der **Schadenversicherung**

Stand: 31. Juli 2010

Zweck

Diese Wegleitung äussert sich zu einigen wichtigen Aspekten der besonderen Bedingungen des Versicherungsweiges B10 „Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung“. Diese Wegleitung versteht sich als Orientierungshilfe und begründet keine Rechtsansprüche. Für die rechtliche Beurteilung relevant sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die einschlägigen FINMA-Rundschreiben.

I. Gesetzliche Grundlagen

Zu beachten sind die folgenden branchenspezifischen gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 4 Abs. 2 Bst. I, Art. 46 Abs. 1 Bst. e, Art. 86 Abs. 1 Bst. f Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, SR 961.01);
- Art. 58-79e und 82 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01);
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVG; SR 741.31).

II. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Das Gesuch muss Folgendes enthalten:

- Den Nachweis, dass die Gesuchstellerin dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds beigetreten ist.

Adresse:

Nationales Versicherungsbüro Schweiz /
Nationaler Garantiefonds Schweiz NVB&NGF
Postfach, 8085 Zürich

Tel. 0800 831 831, Fax 044 628 87 67

E-mail nbingf@zurich.ch

Webseite www.nbingf.ch

- Namen und Adresse des Schadenregulierungsbeauftragten, den die Gesuchstellerin in jedem Staat benannt hat, welcher der Schweiz das Gegenrecht gemäss Art. 79e SVG gewährt (siehe Liste der Staaten, die das Gegenrecht gewähren, oben erwähnter link)

Gleichzeitig mit dem Gesuch um Betriebsbewilligung muss das Versicherungsunternehmen beim Schweizerischen Versicherungsverband einen Gesellschaftscode beantragen. Diesen benötigen die kantonalen Strassenverkehrsämter für den Eintrag in die Fahrzeugausweise.

III. Hinweis auf Anforderungen nach Erteilung der Bewilligung

Das Versicherungsunternehmen ist bei Betrieb des Versicherungszweiges B10 „Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ verpflichtet, Beiträge gemäss dem Bundesgesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (Unfallverhütungsbeitragsgesetz; SR 741.81) zu entrichten.

Das Versicherungsunternehmen ist bei Betrieb des Versicherungszweiges B10 „Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ verpflichtet, die Vorgaben zur Schadenregulierung, insbesondere die Dreimonatsfrist nach Art. 79c SVG einzuhalten.